

**Usines Gustave Boël und Fabrique de fer de Maubeuge
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Stahlmarkt — Erzeugungsquoten — Geldbußen“

Rechtssache 76/83

Leitsätze

- 1. Einrede der Rechtswidrigkeit — Handlungen, deren Rechtswidrigkeit einredeweise geltend gemacht werden kann — Einzelfallentscheidungen — Ausschluß
(EGKS-Vertrag, Artikel 36 Absatz 3)*
- 2. EGKS — Erzeugung — System von Erzeugungsquoten für Stahl — Antrag auf Quotenanpassung — Schweigen der Kommission — Wirkungen — Keine Zustimmung zum Antrag
(EGKS-Vertrag, Artikel 58; Allgemeine Entscheidung Nr. 1831/81, Artikel 14)*

1. Ein Kläger kann sich im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen eine Einzelfallentscheidung nicht einredeweise auf die Rechtswidrigkeit einer anderen Einzelfallentscheidung berufen, deren Adressat er ist und die bestandskräftig geworden ist.
2. Das System der Produktionsbeschränkung für Stahlunternehmen läßt nur ausnahmsweise eine Anpassung der

bestimmten Unternehmen zugeteilten individuellen Quoten zu und erfordert zu diesem Zweck notwendigerweise eine positive Entscheidung zur Gewährung zusätzlicher Quoten. Das Schweigen der Kommission kann deshalb nur einer stillschweigenden ablehnenden Entscheidung und nicht einer stillschweigenden Zustimmung gleichgesetzt werden.

In der Rechtssache 76/83

USINES GUSTAVE BOËL, Aktiengesellschaft belgischen Rechts, mit Sitz in Brüssel,

und, soweit erforderlich,

FABRIQUE DE FER DE MAUBEUGE, Aktiengesellschaft französischen Rechts, mit Sitz in Louvroil (Nord), Frankreich,

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.